

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 21.02.1817 publ. 27.02.1817

fung der Jagd auf den 20. d. M. festgesetzt worden, und werden alle und jede erinnert, sich auf keine Weise eine Uebertretung dieser Bestimmung, bei Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr. publ. 27. ej. 1817.

Anwendung Da der Regierung berichtet worden, daß der Verord- Ausländer, die sich einige Zeit in hiesigem nung vom 22. März 1780 auf Lande aufgehalten haben, ohne gleichwohl Fremde, welche ohne die den Vorschriften der Verordnung vom 22. März 1780. in Hinsicht der zur Erlangung forderliche Le- der Aufnahme als hiesige Unterthanen beigutimation eine zubringenden Bescheinigungen ein Genüge hiesige Landes- zu leisten, häufig in der irrigen Meinung unterthanin ge- zu leisten, häufig in der irrigen Meinung heirathet ha- stehn, als ob sie durch Verheirathung mit ben. einer Unterthanin dieses Landes unmittelbar die Rechte hiesiger Unterthanen erlangten, und sodann zur Weibbringung der verordnungsmäßigen Bescheinigungen nicht weiter verpflichtet wären, so findet die Regierung sich veranlaßt, hiedurch ausdrücklich bekannt zu machen, daß wenn gleich zur Verheirathung eines Fremden, der sich ein Jahr oder länger in hiesigem Lande aufgehalten hat, mit einer hiesigen Unterthanin nach der Verordnung vom 4. Februar 1801. die Weibrin-